

Erzgeb. Volksfreund

Tageblatt und Amtsblatt

Telegraphen-Adresse:
Volksfreund Schwarzenberg.
Zustellpreis:
Schwarzenberg 10.
Rust 81
Schwarzenberg 19.

für die kgl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Gartenstein, Johanns-
georgenstadt, Löbnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildenfels

Nr. 300.

Der „Erzgebirgische Volksfreund“ erscheint täglich mit Ausnahme der Tage
und des 24. und 25. Festtagen. Abonnements monatlich 60 Pf.
Semestral in Anstaltsbücherei bei Herrn Dr. H. Hübner 12 Pf., sonst
von auswärtig 15 Pf., im weiteren Fall bei Herrn Dr. Hübner
45 Pf., im Halb-Jahr die Zeit 40 Pf.

Donnerstag, den 28. Dezember 1911.

Bestellen-Kontingente für die am Nachmittage erscheinende Nummer bis
mittags 11 Uhr. Eine Übergabe für die nächsten Aufträge der Anzeigen
bis zu dem entsprechenden Tage, sowie ein bestimmter Betrag nicht
möglich, ebenso nicht für die nächsten folgenden Anzeigen. Anzeigen
nicht genehmigt. Anzeigen-Kontingente nur gegen Vorauszahlung. Für
den nächsten Anzeigen-Kontingent muss die Redaktion nicht verantwortlich.

64.
Jahrg.

Reichstagswahl.

Gemäß § 8 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 in der Fassung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 28. April 1903 sind für die auf
Freitag, den 12. Januar 1912

ausgeschriebenen Neuwahlen für den Reichstag von der königlichen Amtshauptmannschaft die zu ihrem Bezirke gehörigen Landgemeinden und exemten Grundstücke in die
nachstehend verzeichneten Wahlbezirke abgegrenzt, zur Leitung der Wahlen selbst die bei jedem Bezirke aufgeführten Wahlvorsteher und Stellvertreter ernannt und die
in der letzten Spalte aufgeführten Wahllokale bestimmt worden.

Die Wahlhandlung hat am 12. Januar 1912 um 10 Uhr vormittags zu beginnen und ist um 7 Uhr nachmittags zu schließen.
Zwickau, den 20. Dezember 1911.

Nr. 1119. I. A.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Schr.

Nr. des Wahlbezirks.	Wahlbezirk.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Wahllokal.
II. Die zum 18. Wahlkreise gehörigen Orte:				
d., im Bezirke des vormaligen Gerichtsamts Wildenfels.				
85.	Frederichsdorf	Gem.-Vorst. Leonhardt	Gem.-Kell. Müller	Gasthaus „Gambertus“.
86.	Grünhain	Gem.-Vorst. Thämmel	Gem.-Kell. Scheidner	Winters Gasthof.
87.	Gartenstein	Gem.-Vorst. Beler	Otto Dörner	Gasthof „zur Sorge“.
88.	Ortmannsdorf mit Marienau	Gem.-Vorst. Rebhane	Gem.-Kell. Andrea	Ederts Gasthaus.
89.	Reinsdorf. I. Abteilung: Häuser Ortsl. Nr. 1-76, 114-160, sowie 2, 3, 8 und 9 an Pöhlau	Gem.-Vorst. Pöhl	Ortsrichter Göb	Gurt Leonhards Gasthof.
90.	Reinsdorf. II. Abteilung: Häuser Ortsl. Nr. 77-113.	Gem.-Kell. Leonhardt	Schichtmeister Tröger	Gasthof „zur Post“.
91.	Reinsdorf. III. Abteilung: Häuser Ortsl. Nr. 161B-174 und 181	Gem.-Kell. Diez	Bauunternehmer A. Brühsh	Gasthof „zum Dampfheiß“.
92.	Schnau	Gem.-Vorst. Hirsch	Gem.-Kell. Schauer	Gasthof „zur grünen Linde“.
93.	Weißbach mit Hermannsdorf und Neudorf	Gem.-Vorst. Gerber	Gutsbes. Anton Fleckig	Gasthof „zum Erbschiff“.
94.	Bischoden mit Neuwittendorf. I. Abteilung: Häuser Ortsl. Nr. 1-161 von Bschoden	Gem.-Vorst. Brühsh	Gem.-Kell. Janghanel	Gasthaus „zum Schützenhaus“, Bschoden.
95.	Bischoden. II. Abteilung: Haus Ortsl. Nr. 162 von Bschoden und Häuser Ortsl. Nr. 1-19, ausschließlich Nr. 17, vom Distrikt Neuwittendorf	Gem.-Kell. Schuppel	Privatmann Max Seibel	Gasthaus Neuwittendorf.
III. Die zum 19. Wahlkreise gehörigen, im Bezirke des vormaligen Gerichtsamts Gartenstein gelegenen Orte.				
96.	Beutha	Gem.-Vorst. Rudolph	Gem.-Kell. Dittich	Gasthof „zur Linde“.
97.	Sangenbach mit Leichenberg	Gem.-Vorst. Schubert	Gutsbes. C. R. Becker	Gasthof „zum Sächsischen Hof“.
98.	Riederhalsau mit Rosenthal. I. Abteilung: Häuser Ortsl. Nr. 4-36 B und Distrikt Rosental	Gem.-Vorst. Jähr	Gem.-Kell. Leonhardt	Gasthof „Stadt Zwickau“.
99.	Riederhalsau II. Abteilung: Häuser Ortsl. Nr. 37-103	Gem.-Kell. Runze	Pfarrer Bolgt	Singers Restaurant.
100.	Oberhalsau	Gem.-Vorst. Flemming-Georgi	Mühlbesitzer Hader	Hochmuths Gasthof.
101.	Raum	Gem.-Vorst. Fischer	Gem.-Kell. Schuler	Aberts Gasthof.
102.	Stein mit Gutsbezirk	Gem.-Vorst. Rodes	Rentamtsverwalter Herricht	Gasthof „zur Schmiege“.
103.	Thierfeld	Gem.-Vorst. Müller	Ortsrichter Joh. Müller	Müllers Gasthof.
104.	Stelau mit Gutsbezirk. I. Abteilung: Häuser Ortsl. Nr. 1-57 K.	Gem.-Vorst. Müller	R. G. Richter Müller	Preßlachs Gasthof.
105.	Stelau. II. Abteilung: Häuser Ortsl. Nr. 58-104.	Gem.-Kell. Wuyler	Gutsbesitzer C. Dörfler	Runzs Gasthof.
106.	Witzbach	Gem.-Vorst. Reuther	Gem.-Kell. Gerber	Gasthof von Lorenz.

Unterhaltungsgenossenschaft für die Zwickauer Mulde im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Das königliche Ministerium des Innern hat die erstmalige Satzung dieser Genossenschaft unterm 7. Dezember 1911 genehmigt. Gemäß § 116 des Wassergesetzes wird der nachstehende Satzungsauszug bekannt gemacht. Zugleich werden hiermit die Eigentümer der Grundstücke und Anlagen, die im Bezirke der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg an die Mulde angrenzen, gemäß § 69 des Wassergesetzes zur ersten Genossenschaftsversammlung auf

Montag, den 15. Januar 1912, nachmittags 5 Uhr,
in das Hotel „Erzgebirgischer Hof“ in Aue

geladen. In dieser Versammlung erfolgt u. a. die Wahl des aus 5 Mitgliedern — darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter — bestehenden vorläufigen Vorstandes, sowie die Wahl zweier Stellvertreter für jedes Vorstandsmitglied und eines nicht dem Vorstande angehörenden Schlichters.

Schwarzenberg, am 21. Dezember 1911. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Satzungsauszug.

§ 1. Name, Sitz und Zweck.

(1) Die auf Grund der §§ 63 ff. des Wassergesetzes vom 12. März 1909 bestehende

„Unterhaltungsgenossenschaft für die Zwickauer Mulde im Bezirke der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg“

hat ihren Sitz in Aue i. Erzgeb. und bezweckt die Unterhaltung der Zwickauer Mulde und der dazu gehörigen Brunnen, sowie der Hochwasserfahr Anlagen, die Reinhaltung des Wasserlaufbettes und den Schutz der im Bezirke des Gewässers gelegenen Grundstücke vor Uferangriff, Ueberschwemmung, Eiskang und Versumpfung in den Gemeinden Schönheiderhammer mit Wilschhaus, Schönheide, Eisenhof, Wildenhammer, Diederichsdorf, Wolfgrün, Blauenthal, Albernau, Bodau, Bschorlau, Auerhammer, Aus, Niederschlema, Albernau, in den Gutsbezirken der Hammergüter Reibhardtshaus, Wolfgrün, Blauenthal, des Freigutes Albernau, des Schindlerischen Blauhardebergs, des Voppenwieses, der Rittergüter Köstlerstein und Albernau und der Staatsforstbezirke Schönheide, Eisenhof, Eisenhof, Wilschhaus, Bodau, Bant.

(2) Bei Anlagen, die zur Ausübung des Gemeingebrauchs oder besonderer Wasserbenutzungen oder zur Sicherung von Wegen, Brücken, Gebäuden, Eisenbahnen und anderen besonderen Anlagen an der Zwickauer Mulde dienen, sind die zu diesen Zwecken bestimmten Ufer- und Flußbauten einschließlich der Stauvorrichtungen nebst Zubehörungen von den Besitzern zu unterhalten. Jedoch bleibt die nach Absatz 1 der Genossenschaft obliegende Unterhaltungsverbindlichkeit vorbehaltlich des Ertragsanspruches an die Beteiligten bestehen, soweit diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Wegen der Beiträge der Eigentümer dieser Anlagen vergl. § 10, Abs. 2.

§ 3. Bekanntmachungen.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden im „Erzgebirgischen Volksfreund“ als dem Amtsblatte der Aufsichtsbehörde und in den sonst vom Genossenschaftsvorstande zu bestimmenden Blättern veröffentlicht.

§ 9. Beitragspflicht.

Die durch die Erfüllung des Genossenschaftszweckes entstehenden Lasten werden auf die Genossen verteilt. Die Verpflichtung der Genossen, zu den Zwecken der Genossenschaft beizutragen, kann nicht beschränkt werden.

§ 10. Fortsetzung.

(1) Soweit die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an angrenzenden Grundstücken oder Anlagen beruht (§ 8 Abs. 1), werden die Lasten nach Beitragsanteilen auf Grund des Vorteiles aufgebracht, der den Anliegern durch Uebergang des durch Uferlänge und Uferbeschaffenheit bedingten Unterhaltungsaufwandes auf die Genossenschaft erwächst. Die Beitragsanteile werden dabei nach dem Grundsätze geregelt, daß im allgemeinen ein befestigtes Ufer (Flach- oder Steilufer mit künstlicher oder natürlicher Befestigung, z. B. Ufermauer, Feldufer) den geringsten, ein unbefestigtes Flachufer einen höheren und ein unbefestigtes Steilufer den höchsten Unterhaltungsaufwand verursacht und sich bei gleicher Uferlänge die Kosten der Unterhaltung dieser Uferarten etwa wie 1:2:3 verhalten. Aus diesem Verhältnisse ergeben sich 3 Beitragsklassen I, II und III — und nach der Uferlänge, in Metern gerechnet, die Beitragsanteile eines jeden Anliegers verhält, daß auf ein Meter Uferlänge in Beitragsklasse I eine, in Beitragsklasse II zwei und in Beitragsklasse III drei Beitragsanteile entfallen.

(2) Die Eigentümer besonderer Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 2, welche die zu deren Zwecken bestimmten Ufer- und Flußbauten selbst unterhalten, haben Beiträge zu entrichten, die sich für einen Meter Uferlänge nach einem Drittel der auf den Meter Uferlänge in Beitragsklasse I entfallenden Beitragsanteile bemessen.